

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 11

Freitag, 17. März 2023

Seite: 87

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Satzung für die Kommunale Berufsfachschule für  
Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten  
sowie für Operationstechnische Assistenteninnen und Assistenten  
des Landkreises Landshut in Vilsbiburg ..... 88  
  
21. Verbandsversammlung des LAVV am 23.03.2023 ..... 89  
  
Haushaltssatzung des  
Schulverbandes Buch a.Erlbach für das Haushaltsjahr 2023 ..... 89  
  
Vollzug des KommZG;  
Zweckvereinbarung, zwischen dem Markt Ergoldsbach und  
dem Markt Essenbach über das interkommunale Gewerbegebiet  
"Unsbacher Berg" ..... 91  
  
Zweckvereinbarung Markt Ergoldsbach und dem Markt Essenbach ..... 91

**Satzung für die Kommunale Berufsfachschule für Anästhesietechnische  
Assistentinnen und Assistenten sowie für Operationstechnische  
Assistentinnen und Assistenten des Landkreises Landshut in Vilsbiburg**

Der Landkreis Landshut erlässt aufgrund Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2022 (GVBl. S. 308) folgende

**Satzung:**

**§ 1**

**Träger, Bezeichnung**

- 1) Der Landkreis Landshut errichtet und betreibt als kommunale Schule eine Berufsfachschule für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten sowie für Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten. Sitz der Schule ist Vilsbiburg.
- 2) Die Schule führt die Bezeichnung „Kommunale Berufsfachschule für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten sowie für Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten des Landkreises Landshut in Vilsbiburg“.

**§ 2**

**Aufgabe**

Die Berufsfachschule dient der Ausbildung in der Anästhesieassistenz und Operationsassistenz auf der Grundlage des Gesetzes über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz - ATA-OTA-G) Ausfertigungsdatum: 14.12.2019 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und - Prüfungsverordnung - ATA-OTA-APrV), sowie der jeweils aktuellen Fassung der Schulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen - BFSO Gesundheit) Vom 31. Mai 2022

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.

Landshut. 15.03.2023

gez.  
Dreier  
Landrat

(Nr. 13-2340.1/1 vom 16.03.2023)

## Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund

### **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

am **Donnerstag, den 23.03.2023**, um **14:00 Uhr**  
findet **im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal**  
die **21. Verbandsversammlung des LAVV**  
mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bericht über die Aktivitäten seit der 20. Verbandsversammlung am 6.12.2022
2. Überführung des Semestertickets an den LAVV
3. Tarifmaßnahme LAVV 2023
4. LAVV Handy-Ticketing mit Mobility inside
5. Einführung Deutschlandticket
  - 5.1 Bericht zum Stand der Einführung
  - 5.2 Abschluß von Delegationsvereinbarungen mit Nachbarlandkreisen und Erlaß einer allgemeinen Vorschrift
  - 5.3 Einführung des Deutschlandtickets in kommunaler Zusammenarbeit – Abschluß von Zweckvereinbarungen
  - 5.4 Auswirkungen des Deutschlandtickets auf die personelle und organisatorische Aufstellung des LAVV und den Haushalt 2023
6. Sonstiges öffentlich

**Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

Alexander Putz  
Vorsitzender des Zweckverbandes  
Landshuter Verkehrsverbund

(Nr. LAVV vom 16.03.2023)

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Buch a.Erlbach für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Aufgrund der Art. 9 ff BaySchFG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Buch a.Erlbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 723.700,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 132.800,00 €  
festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 567.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 250 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 2.269,60 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Buch a.Erlbach für das Haushaltsjahr 2023 mit Schreiben vom 03.01.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Buch a.Erlbach, Rathausplatz 1, 84172 Buch a.Erlbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Buch a.Erlbach, 09.01.2023  
Schulverband Buch a.Erlbach

Gez.  
Elisabeth Winklmaier-Wenzl  
Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 17.03.2023)

**Vollzug des KommZG;  
Zweckvereinbarung, datiert auf den 15.03.2023 und 17.03.2023, zwischen dem Markt  
Ergoldsbach und dem Markt Essenbach über das interkommunale Gewerbegebiet  
"Unsbacher Berg" mit den gefassten Beschlüssen vom 14.03.2023 und 16.03.2023;  
Übertragung der Planungshoheit für die Bauleitplanung -Bebauungs- und  
Grünordnungsplan sowie die zugehörige Änderung des Flächennutzungs- und  
Landschaftsplans sowie die Aufgabe für die Planungen hinsichtlich der notwendigen  
naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen**

Dem Landratsamt Landshut vom Markt Essenbach am 16.03.2023 und vom Markt Ergoldsbach am 17.03.2023 übermittelte Zweckvereinbarung datiert auf den 15.03.2023 und 17.03.2023, welche u.a. die Übertragung der Planungshoheit mit dem Ziel der Planung und Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets "Unsbacher Berg" zum Ziel hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

**genehmigt.**

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnisse auf den Markt Ergoldsbach über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte daher der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Markt Essenbach erhält eine Ausfertigung dieser Genehmigung.

Landratsamt Landshut  
Lenz  
Ass. jur.

(Nr. 20-0561 vom 17.03.2023)

**Zweckvereinbarung**

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen dem **Markt Essenbach**  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dieter Neubauer  
Rathausplatz 3  
84051 Essenbach

und dem **Markt Ergoldsbach**  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ludwig Robold  
Hauptstr. 29  
84061 Ergoldsbach

über das **Interkommunale Gewerbegebiet „Unsbacher Berg“**.

Der Markt Essenbach und der Markt Ergoldsbach verfolgen das Ziel, gemeinsam das Gewerbegebiet „Unsbacher Berg“, durch Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf dem Gebiet des Marktes Essenbach sowie des Marktes Ergoldsbach zu planen und zu erschließen.

Die Gaststätte bzw. ehemalige Diskothek am Unsbacher Berg wird umgestaltet. Das Gebäude, in dem sich die Diskothek befindet, sowie der gesamte Parkplatzbereich sollen als Gewerbegebiet umfunktioniert werden. Ziel ist es, ein gemeinsames Gewerbegebiet für beide

Kommunen zu errichten. Die in Frage kommenden Grundstücke FINr. 356/3 und 357/2, Gemarkung Martinshaun, befinden sich im Bereich des Marktes Ergoldsbach und die Grundstücke FINr. 3568/1 und 3568/2, Gemarkung Martinshaun, befinden sich im Bereich des Marktes Essenbach. Die Erschließung erfolgt über die bereits vorhandenen Straßen B 15 (alt) und eine Parallelstraße zur B 15 (alt) auf dem Gebiet des Marktes Ergoldsbach. Die Abwasserentsorgung erfolgt über die vorhandene Kanalisation zur Kläranlage in Kläham.

Es besteht Einigkeit, bei der Entwicklung und Erschließung der gewerblichen Baufläche partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und einander bestmöglich in gegenseitigem Vertrauen zu unterstützen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese bedeutsame Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Region nur in gemeinsamer Solidarität der beiden Gebietskörperschaften bewältigt werden kann und verpflichten sich gegenseitig, zum Gelingen des Interkommunalen Gewerbegebietes „Unsbacher Berg“ nach Kräften beizutragen.

## **§ 1 Gegenstand**

1. Die beiden Märkte beabsichtigen, die auf dem Gebiet der beiden Kommunen gelegene Fläche der ehemaligen Diskothek „Extra“ als Interkommunales Gewerbegebiet „Unsbacher Berg“ zu planen und zu erschließen.
2. Die räumliche Umgrenzung des Vertragsgegenstandes ergibt sich aus der als Anlage dieser Zweckvereinbarung beiliegenden Übersichtskarte.  
Es umfasst gegenwärtig nachfolgende Grundstücke in der Gemarkung Martinshaun: Flurstücksnummern: 356/3, 357/2, 3568/1, 3568/2.

## **§ 2 Aufgabe – Bauleitplanung und Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben**

Der Markt Ergoldsbach wird für das in § 1 bezeichnete Gebiet die kommunale Planungshoheit für die Bauleitplanung -Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 78 „GE Unsbacher Berg“ sowie die zugehörige Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans- nach dem BauGB (einschließlich aller damit zusammenhängender Aufgaben) sowie die Aufgabe für die Planungen hinsichtlich der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ausüben.

Die Wahrnehmung dieser auf den Markt Ergoldsbach übertragenen Aufgaben wird einvernehmlich mit dem Markt Essenbach erfüllt.

## **§ 3 Beteiligung, Abstimmung**

Soweit der Markt Ergoldsbach nach § 2 Satz 1 die hoheitliche Aufgabe wahrnimmt, stehen dem Markt Essenbach die nachfolgend angeführten Rechte zu:

- a) Der Markt Ergoldsbach unterrichtet den Markt Essenbach ohne vorherige Aufforderung schriftlich über die notwendigen Verfahrensschritte umfassend und rechtzeitig.
- b) Der Markt Essenbach kann auf Verlangen laufend zu jedem Verfahrensschritt Einsicht nehmen.
- c) Vor Durchführung der Beteiligungen zu den Vorentwürfen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB als auch vor den Beteiligungen zu den Entwürfen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne durch den Markt Essenbach zu billigen.

Im Übrigen stimmen der Markt Ergoldsbach und der Markt Essenbach ihre Bauleitplanung aufeinander ab (§ 2 Abs. 2 BauGB). Dies umfasst auch die Planungen zu den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und der Erschließung des Vertragsgebietes hinsichtlich Ver- und Entsorgung, Straßennetz und weiterer Infrastruktureinrichtungen.

## **§ 4 Planung und Erschließung**

Dem Markt Ergoldsbach werden die gesamten Projektierungsarbeiten und die Planung der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Straßenbau, leitungsgebundene Einrichtungen) hinsichtlich des Gesamtkonzeptes übertragen. Zur Bewältigung dieser Aufgabe kann der Markt Ergoldsbach einen städtebaulichen Vertrag, insbesondere einen Erschließungsvertrag, mit dem Planungsbegünstigten (Extra Vermietungs GmbH & Co.KG) abschließen.

## **§ 5 Straßenunterhalt**

Es sind keine Straßenflächen in der Baulast des Marktes Essenbach oder des Marktes Ergoldsbach in dem in § 1 bezeichneten Gebiet vorhanden oder geplant, daher ist aktuell keine Regelung zum Straßenunterhalt zu treffen.

## **§ 6 Satzungs- und Ordnungsrecht, Befugnisübertragung**

1. Mit den in dieser Vereinbarung geregelten Aufgabenübertragungen vom Markt Essenbach auf den Markt Ergoldsbach gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf den Markt Ergoldsbach über.
2. Insbesondere die
  - a) Erschließungsbeitragsatzung (EBS) vom 25.02.2011
  - b) Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) vom 13.11.2020
  - c) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 13.11.2020
  - d) Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 29.11.2002
  - e) Satzung über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 14.07.2022

des Marktes Ergoldsbach gelten uneingeschränkt für das in § 1 bezeichnete Gebiet. Die Befugnis zum Erlass von Satzungen und Verordnungen sowie die Durchführung von Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen zur Erfüllung der übergebenen Aufgaben wird dem Markt Ergoldsbach übertragen. Der Markt Ergoldsbach kann deshalb alle erforderlichen Maßnahmen auf diesen im Gebiet des Marktes Essenbach liegenden Grundstücken wie im eigenen Gebiet treffen (Art. 11 KommZG). Die vorstehend genannten Satzungen und die Verordnung sind beim Markt Ergoldsbach einzusehen.

## **§ 7 Kostenbeteiligung**

1. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebietes sind im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages durch den Markt Ergoldsbach dem Planungsbegünstigten (Extra Vermietungs GmbH & Co.KG) aufzuerlegen.
2. Kosten, welche dem Markt Essenbach oder dem Markt Ergoldsbach, für den im Bebauungsplanverfahren notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleich entstehen, sind im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages durch den Markt Ergoldsbach dem Planungsbegünstigten (Extra Vermietungs GmbH & Co.KG) aufzuerlegen.
3. Für Eigenleistungen, die der Markt Essenbach oder der Markt Ergoldsbach nach § 4 erbringt, ist durch den Markt Ergoldsbach beim Abschluss des städtebaulichen Vertrages eine angemessene Vergütung durch den Planungsbegünstigten (Extra Vermietungs GmbH & Co.KG) vorzusehen.

4. Alle Kosten, die einem Partner vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung entstehen, trägt dieser selbst, soweit bei Entstehung der Kosten keine anderweitige Vereinbarung zwischen beiden Partnern bestanden hat.
5. Den Vertragspartnern steht es frei, die nachgewiesenen Kosten vom anderen Vertragspartner bis zu acht Wochen nach Rechnungserhalt zur Kostenbeteiligung anzufordern.

## **§ 8**

### **Verteilung des Steueraufkommens**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung eines Ausgleichs über das Realsteueraufkommen in Form der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie der Grunderwerbsteuer zeitnah durch eine gesonderte Vereinbarung über Ausgleichszahlungen zu regeln.

Die Einkommensteuerbeteiligung und die Umsatzsteuerbeteiligung der Beteiligten bleiben hierbei außer Betracht.

## **§ 9**

### **Kündigung**

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende des Jahres 2043 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich. Nach diesem Kündigungszeitpunkt ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum 31.12. des übernächsten Jahres (also 2045, 2047 usw.) mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß den Bestimmungen des KommZG bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Auseinandersetzung**

Nachdem keine gemeinsamen Vermögenswerte geschaffen werden ist eine Auseinandersetzung nicht erforderlich. Die Tragung noch offener angefallener Kosten richtet sich nach § 7.

## **§ 11**

### **Streitigkeiten und Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll das Landratsamt Landshut als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden (Art. 53 Nr. 1 KommZG).

## **§ 12**

### **Sonstiges**

1. Sind Teile dieser Vereinbarung nichtig, so wird die Gültigkeit der anderen Teile der Vereinbarung nicht berührt.
2. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## **§ 13**

### **Genehmigung**

Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Landshut (Art. 12 Abs. 2 KommZG).

Die Änderung und die Aufhebung dieser Vereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.



## § 14 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut wirksam (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Die Beteiligten weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Essenbach, den 15. März 2023

Ergoldsbach, den 17. März 2023

### Markt Essenbach

Dieter Neubauer  
Erster Bürgermeister

Beschluss  
Marktgemeinderat Essenbach  
vom 14. März 2023

### Markt Ergoldsbach

Ludwig Robold  
Erster Bürgermeister

Beschluss  
Marktgemeinderat Ergoldsbach  
vom 16. März 2023

### Anlage

**zur Zweckvereinbarung für das Interkommunale Gewerbegebiet Unsbacher  
Berg des Marktes Essenbach und des Marktes Ergoldsbach  
vom 15. März 2023**

**Vereinbarungsgebiet** (§ 1 Nr. 2 der ZV)



**Stand: 08.03.2023**

(Nr. 20- E-610/78 vom 17.03.2023)

Landshut, den 17.03.2023  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat